

# Die verschärfte Bekämpfung der Korruption ist auch weiterhin unabdingbar

**Transparency International – Austrian Chapter legt seine Forderungen im Zusammenhang mit einer künftigen Änderung der Strafbestimmungen über die Geschenkkannahme und Bestechung vor**

Österreich hat mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 einen Schritt zur schärferen Bekämpfung der Korruption gesetzt, wurden doch damit u.a.

- die Tatbestände der Geschenkkannahme und Bestechung von Amtsträgern im Zusammenhang mit deren Amtsführung (§ 304 Abs. 1 und § 307 Abs. 1 des Strafgesetzbuches = StGB) verschärft, wobei nunmehr auch geringfügige Zuwendungen strafbar sind,
- die aktive und passive vorsorgliche Vorteilsgewährung an Amtsträger ohne Bezugnahme auf eine konkrete Amtshandlung (sog. „Anfüttern“; § 304 Abs. 2 und § 307 Abs. 2 StGB) erstmals unter Strafe gestellt,
- die aktive und passive Bestechung inländischer Mandatare im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in allgemeinen Vertretungskörpern (Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung, Landtag, Gemeinderat) strafrechtlich erfasst (§ 304a StGB).

**Transparency International – Austrian Chapter  
ZVR-Zahl: 656549523**

Operngasse 20B/9  
A-1040 Wien  
office@ti-austria.at  
www.ti-austria.at

Tel: 01/ 960 760  
Fax: 01/ 960 760 760  
Erste Bank  
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Die Verschärfungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurden in den letzten Monaten aus Kreisen der Wirtschaft, des Sports und der Kultur heftig kritisiert und als überzogen bezeichnet. Dabei wurde damit argumentiert, es bestünde die Gefahr, dass Unternehmen ihre bisherige, in der Abnahme namhafter Kartenkontingente bestehende Sponsortätigkeit einstellen bzw. einschränken könnten, da die – in der Vergangenheit übliche – unentgeltliche Verteilung dieser Karten an als Gäste eingeladene Amtsträger als Bestechung strafrechtlich geahndet wird. Dadurch würde sich für die Veranstalter ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil ergeben, der in weiterer Folge zu einer Reduktion von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen führen werde.

Da beide Regierungsparteien, nicht zuletzt auch in ihrem Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode, eine „Adaptierung“ der neugefassten strafrechtlichen Tatbestände befürwortet haben, ist daher mit einem in absehbarer Zeit in den Nationalrat einzubringenden Gesetzesentwurf zu rechnen.

Aus diesem Anlass bringt Transparency – Austrian Chapter in Erinnerung, dass es das mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 verfolgte Ziel, die Korruption in Österreich schärfer zu bekämpfen, ausdrücklich begrüßt hat. Von dieser Position abzurücken, sieht sich Transparency International – Austrian Chapter umso weniger veranlasst, als mit dem erst unlängst veröffentlichten Bericht der „Staatengruppe des Europarates gegen Korruption“ (GRECO) Österreich ein denkbar schlechtes Zeugnis ausgestellt und u.a. darauf verwiesen

**Transparency International – Austrian Chapter**  
**ZVR-Zahl: 656549523**

Operngasse 20B/9  
A-1040 Wien  
office@ti-austria.at  
www.ti-austria.at

Tel: 01/ 960 760  
Fax: 01/ 960 760 760  
Erste Bank  
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

wird, dass sich Österreich erst in einem frühen Stadium der Korruptionsbekämpfung befindet und hierzulande weder ein wirkliches Problembewusstsein für Korruption, noch eine spezifische staatliche Anti-Korruptionspolitik bestehen. Transparency International – Austrian Chapter spricht sich daher im Zusammenhang mit der zu erwartenden neuerlichen Novellierung der einschlägigen Strafrechtsbestimmungen gegen Änderungen aus, die der Intention des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 im Grundsätzlichen zuwiderlaufen.

Allerdings vermeint Transparency International – Austrian Chapter des Weiteren, dass im künftigen Gesetzwerdungsprozess folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären:

- Der Begriff des „Amtsträgers“ sollte inhaltlich determiniert werden. Derzeit ist vielfach unklar, welcher Personenkreis davon erfasst wird, so insbesondere was die Bediensteten und Funktionäre der Wirtschaftskammerorganisationen, die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen und der Post sowie der öffentlichen Unternehmungen anlangt. Es widerspricht den grundlegenden Anforderungen an strafrechtliche Bestimmungen, wenn Zweifel und Auslegungsschwierigkeiten darüber bestehen, ob eine Personengruppe dem vom Gesetzgeber zugedachten Kreis der Normadressaten zuzuordnen ist. Soll eine Verbotsnorm präventiv handlungsleitende Wirkung entfalten, entspricht es der Logik, dass klargestellt sein muss, wer überhaupt von ihr betroffen ist.

- Zwar ist der Kauf und Verkauf von Stimmen inländischer Abgeordneter unter Strafe gestellt, doch sind die weiter gehenden generellen Strafbestimmungen über die aktive und passive Bestechung (etwa im Zusammenhang mit einem bestimmten Verhalten eines Abgeordneten in der parlamentarischen Fragestunde oder in einem Untersuchungsausschuss) bis hin zum „Anfüttern“ auf sie nicht anwendbar. Dadurch sind sie gegenüber ausländischen Abgeordneten (bzw. Abgeordneten des Europäischen Parlaments) privilegiert. Transparency International – Austrian Chapter fordert daher eine strafrechtliche Gleichbehandlung der inländischen mit den ausländischen Mandataren ein.
- Anlässlich der Gesetzgebung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 wurde es offensichtlich verabsäumt, die verschärften strafrechtlichen Bestimmungen mit dem im Speziellen für Bundesbeamte geltenden Verbot der Geschenkkannahme (§ 59 des Beamtendienstrechtsgesetzes), dessen Übertretung nur disziplinar zu ahnden ist, abzustimmen. Dies führt nunmehr zu dem unbefriedigenden und unlogischen Ergebnis, dass die Annahme eines Geschenkes von geringem Wert durch einen Beamten zwar disziplinar unbeachtlich, aber strafrechtlich verboten sein kann. Eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen sollte diesen Wertungswiderspruch beseitigen.
- Schließlich ist daran zu erinnern, dass bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 im Zusammenhang mit der Geschenkkannahme und Bestechung eine strafrechtliche Unterscheidung bestand, ob ein Geschenk für

eine pflichtwidrige oder eine pflichtgemäße Amtsführung gegeben bzw. angenommen wurde. Diese Unterscheidung besteht nun nicht mehr. Transparency International – Austrian Chapter stellt zur Erwägung, ob sie im Zuge der künftigen gesetzlichen Änderung wieder eingeführt werden sollte, da sich eine pflichtgemäße von einer pflichtwidrigen Amtsführung nicht bloß graduell, sondern essenziell unterscheidet; diesem Umstand auch in strafrechtlicher Hinsicht Rechnung zu tragen, schiene nicht unangemessen.

Transparency International – Austrian Chapter tritt für eine Berücksichtigung der angeführten Forderungen im Interesse einer sowohl effektiven als auch praktikablen Bekämpfung der Korruption in Österreich ein.

Kontakt:

Dr. Franz Fiedler 01/814 20 24 bzw. 0664/23 07 900

**Transparency International – Austrian Chapter**  
**ZVR-Zahl: 656549523**

Operngasse 20B/9  
A-1040 Wien  
office@ti-austria.at  
www.ti-austria.at

Tel: 01/ 960 760  
Fax: 01/ 960 760 760  
Erste Bank  
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111